

Parlamentsdirektion Wien

Amt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82334
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.at

MDR-1375469-2025-26

Bundesgesetz, mit dem das eEltern-Kind-Pass-Gesetz, das Eltern-Kind-Pass-Gesetz, das Kinderbetreuungsgeldgesetz und das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert werden;
Regierungsvorlage;
Stellungnahme

Wien, 1. Dezember 2025

Vorher zur Einsicht:
Herrn Landesamtsdirektor

Gegen die mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 20. November 2025, Zl. 2025-0.947.934, übermittelte, im Betreff genannte Regierungsvorlage bestehen keine gewichtigen Bedenken. Es wird jedoch ersucht, die nachstehende Stellungnahme den Klubs der im Parlament vertretenen Parteien zur Verfügung zu stellen.

Die vorliegende Regierungsvorlage legt den Schwerpunkt auf Datenschutz, Aufgabenverteilung, Protokollierung und Zugriffsbeschränkungen. Während diese Aspekte ausführlich geregelt sind, fehlen Bestimmungen zur technischen Umsetzbarkeit und Systemintegration. Insbesondere gibt es keine Festlegung von Regelungen zur Verknüpfung mit bestehenden Softwaresystemen oder zu raschen Zugriffsmöglichkeiten. Diese Aspekte wären zu konkretisieren.

Voraussetzungen für Implementierung, Funktionstüchtigkeit und Notfallzugriff werden in der Regierungsvorlage lediglich am Rande erwähnt. Die genaue Integration in Krankenhaus- oder Praxis-Systeme, einschließlich Schnittstellen, ist nicht detailliert ausgearbeitet. Der eEKP muss eine elektronische Schnittstelle zu den in österreichischen Kliniken eingesetzten Geburtsdokumentations-Software enthalten. Auch im Bedarfsfall (Stromausfall, Systemausfall etc.) müssen die Daten von Mutter und Kind jederzeit verfügbar sein, um keine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden System (EKP in Papierform) zu generieren.

Es sollte klar verankert werden, dass ein funktionierender Datentransfer eine unabdingbare Voraussetzung für die Implementierung des eEKP ist. Als Mindestanforderung muss eine lückenlose Datenübertragung zwischen eEKP und ELGA gewährleistet sein. Eine Schnittstellenintegration würde zudem dem Grundsatz der Datenminimierung entsprechen.

Die Integration des Zugangs zum eEKP über die E-Card und die Bestrebungen, den eEKP in ELGA einzubinden, werden begrüßt. In der vorliegenden Regierungsvorlage ist jedoch nicht ersichtlich,

dass diese Einbindung - auch mit Blick auf den Europäischen Gesundheitsdatenraum (EHDS) - als Voraussetzung für die Implementierung des eEKP vorgesehen ist.

Die schriftliche Festlegung des eEKP als Medizinprodukt in der Gesetzesnovelle wäre ein wesentlicher Schritt, um den Vorschriften des Medizinproduktegesetzes 2021 gerecht werden zu können. Die formale Qualifizierung als Medizinprodukt wäre wichtig, um Missverständnissen in der Auslegung des Umgangs mit der elektronischen Form des EKP vorzukommen und keine Differenzierung zu anderen medizinischen Dokumentationssystemen vorzunehmen.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag.^a Patricia Sylvia Bukovacz, LL.M.
Obersenatsrätin

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. Bundeskanzleramt
(zu GZ: 2025-0.947.934)
3. Bundesministerium für
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
(zur GZ: 2025-0.785.735)
4. alle Ämter der Landesregierungen
5. Verbindungsstelle der Bundesländer
6. MA 40
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
(zur GZ: MA 40-GR-1549373-2025)
7. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

##signaturplatzhalter##